Fischereihafen-Betriebsgesellschaft mbH
31.12.2022

Preisblatt

für die Nutzung von Elektrizitätsversorgungsnetzen durch Sondervertragskunden mit Leistungsmessung*

Preise gültig ab 01.01.2023

Regulatorische Preisbestandteile

1. Preise für Netznutzung (alle Angaben Netto ohne Umsatzsteuer)

Netzbereich	Benutzungsdauer** < 2500		Benutzungsdauer** >= 2500	
	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
Mittelspannung MSP	16,27 €/kWa	5,86 ct/kWh	146,46 €/kWa	0,65 ct/kWh
Umspannung MSP/NSP	17,75 €/kWa	7,28 ct/kWh	190,79 €/kWa	0,35 ct/kWh
Niederspannung NSP	25,06 €/kWa	7,35 ct/kWh	125,44 €/kWa	3,34 ct/kWh

**) Die Benutzungsdauer ist der Quotient aus der gemessenen Jahresarbeit und der gemessenen Jahreshöchstleistung des Kunden.

Die dargestellten Entgelte enthalten die Abrechnung und die Nutzung der Netzinfrastruktur der FBG einschließlich der vorgelagerten Netzinfrastruktur Dritter, die Systemdienstleistungen und die beim Energietransport entstehenden Übertragungsverluste. Bei Blindleistungsinanspruchnahme kann ggf. ein zusätzliches Entgelt erhoben werden.

2. Entgelte für Messstellenbetrieb
Die unter Ziffer 1 aufgeführten Entgelte verstehen sich zuzüglich dem Entgelt für den Messstellenbetrieb. Das Entgelt für diese Dienstleistung ist auf einem separaten Preisblatt dargestellt.

Staatlich veranlasste Preisbestandteile

3. Weitere Preisbestandteile (insb. Konzessionsabgabe, KWKG-Umlage, § 19-Umlage, Offshore-Netzumlage, Umlage nach der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten)
Die Entgelte nach Ziffer 1 verstehen sich zuzüglich Abgaben aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Regelungen in der jeweils gültigen Höhe, insbesondere der Konzessionsabgabe (siehe separate Aufstellung), Mehrkosten aus der Umlage gem. dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (siehe separate Aufstellung), der sog. § 19-Umlage gem. § 19 Abs. 2 StromNEV n.F. (siehe separate Aufstellung), der Umlage zum Ausgleich der Haftung bei Offshore-Windkraftanlagen gem. § 17f Abs. 5 EnWG (siehe separate Aufstellung) und aus der Umsetzung weiterer gesetzlicher Vorgaben.

4. Umsatzsteuer
Die ausgewiesenen Preise sowie die weiteren Preisbestandteile verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer (z. Zt. 19%).

) Für Entnahmestellen im Niederspannungsnetz mit einer jährlichen Entnahme von bis zu 100.000 kWh ist bei Zählerstandsgangmessung oder einer anderen Form der Arbeitsmessung gemäß § 17 Abs. 6 StromNEV anstelle des Leistungs- und Arbeitspreises ein Arbeits- und eventuell ein Grundpreis festzulegen (siehe Preisblatt Grund- u. Arbeitspreis).

Fischereihafen-Betriebsgesellschaft mbH
31.12.2022

Preisblatt

für die Nutzung von Elektrizitätsversorgungsnetzen

durch Kleinkunden ohne Leistungsmessung*

Preise gültig ab 01.01.2023

Regulatorische Preisbestandteile

1. Preise für Netznutzung (alle Angaben Netto ohne Umsatzsteuer)

Netzbereich Niederspannung NSP	Arbeitspreis	Grundpreis
Kunden ohne Leistungsmessung	8,33 ct/kWh	40,00 €/Jahr

Die dargestellten Entgelte enthalten die Abrechnung und die Nutzung der Netzinfrastruktur der FBG einschließlich der vorgelagerten Netzinfrastruktur Dritter, die Systemdienstleistungen und die beim Energietransport entstehenden Übertragungsverluste. Bei Blindleistungsinanspruchnahme kann ggf. ein zusätzliches Entgelt erhoben werden.

2. Entgelte für Messstellenbetrieb

Die unter Ziffer 1 aufgeführten Entgelte verstehen sich zuzüglich dem Entgelt für den Messstellenbetrieb. Das Entgelt für diese Dienstleistung ist auf einem separaten Preisblatt dargestellt.

Staatlich veranlasste Preisbestandteile

3. Weitere Preisbestandteile (insb. Konzessionsabgabe, KWKG-Umlage, § 19-Umlage, Offshore-Netzumlage, Umlage nach der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten)

Die Entgelte nach Ziffer 1 verstehen sich zuzüglich Abgaben aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Regelungen in der jeweils gültigen Höhe, insbesondere der Konzessionsabgabe (siehe separate Aufstellung), Mehrkosten aus der Umlage gem. dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (siehe separate Aufstellung), der sog. § 19-Umlage gem. § 19 Abs. 2 StromNEV n.F. (siehe separate Aufstellung), der Umlage zum Ausgleich der Haftung bei Offshore-Windkraftanlagen gem. § 17f Abs. 5 EnWG (siehe separate Aufstellung) und aus der Umsetzung weiterer gesetzlicher Vorgaben.

4. Umsatzsteuer

Die ausgewiesenen Preise sowie die weiteren Preisbestandteile verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer (z. Zt. 19%).

) Für Entnahmestellen im Niederspannungsnetz mit einer jährlichen Entnahme von bis zu 100.000 kWh ist bei Zählerstandsgangmessung oder einer anderen Form der Arbeitsmessung gemäß § 17 Abs. 6 StromNEV anstelle des Leistungs- und Arbeitspreises ein Arbeits- und eventuell ein Grundpreis festzulegen.

Fischereihafen-Betriebsgesellschaft mbH
31.12.2022

Preisblatt

für die Nutzung von Elektrizitätsversorgungsnetzen durch Sondervertragskunden mit Leistungsmessung* (Monatsleistungspreissystem)

Preise gültig ab 01.01.2023

Für Letztverbraucher mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme, der in der übrigen Zeit eine deutlich geringere bzw. keine Leistungsaufnahme gegenüberstehen, bietet die FBG alternativ zum Jahresleistungspreissystem eine Abrechnung auf Basis von Monatsleistungspreisen an.

Regulatorische Preisbestandteile

1. Preise für Netznutzung (alle Angaben Netto ohne Umsatzsteuer)

Netzbereich	Monatsleistungspreise	
	Leistungspreis	Arbeitspreis
Mittelspannung MSP	24,41 €/kWm	0,65 ct/kWh
Umspannung MSP/NSP	31,80 €/kWm	0,35 ct/kWh
Niederspannung NSP	20,91 €/kWm	3,34 ct/kWh

Die dargestellten Entgelte enthalten die Abrechnung und die Nutzung der Netzinfrastruktur der FBG einschließlich der vorgelagerten Netzinfrastruktur Dritter, die Systemdienstleistungen und die beim Energietransport entstehenden Übertragungsverluste. Bei Blindleistungsinanspruchnahme kann ggf. ein zusätzliches Entgelt erhoben werden.

2. Entgelte für Messstellenbetrieb

Die unter Ziffer 1 aufgeführten Entgelte verstehen sich zuzüglich dem Entgelt für den Messstellenbetrieb. Das Entgelt für diese Dienstleistung ist auf einem separaten Preisblatt dargestellt.

Staatlich veranlasste Preisbestandteile

3. Weitere Preisbestandteile (insb. Konzessionsabgabe, KWKG-Umlage, § 19-Umlage, Offshore-Netzumlage, Umlage nach der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten)

Die Entgelte nach Ziffer 1 verstehen sich zuzüglich Abgaben aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Regelungen in der jeweils gültigen Höhe, insbesondere der Konzessionsabgabe (siehe separate Aufstellung), Mehrkosten aus der Umlage gem. dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (siehe separate Aufstellung), der sog. § 19-Umlage gem. § 19 Abs. 2 StromNEV n.F. (siehe separate Aufstellung), der Umlage zum Ausgleich der Haftung bei Offshore-Windkraftanlagen gem. § 17f Abs. 5 EnWG (siehe separate Aufstellung) und aus der Umsetzung weiterer gesetzlicher Vorgaben.

4. Umsatzsteuer

Die ausgewiesenen Preise sowie die weiteren Preisbestandteile verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer (z. Zt. 19%).

) Für Entnahmestellen im Niederspannungsnetz mit einer jährlichen Entnahme von bis zu 100.000 kWh ist bei Zählerstandsgangmessung oder einer anderen Form der Arbeitsmessung gemäß § 17 Abs. 6 StromNEV anstelle des Leistungs- und Arbeitspreises ein Arbeits- und eventuell ein Grundpreis festzulegen (siehe Preisblatt Grund- u. Arbeitspreis).

Fischereihafen-Betriebsgesellschaft mbH
31.12.2022

Preisblatt
für Messstellenbetrieb
Preise gültig ab 01.01.2023

Dieses Preisblatt gilt nicht für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme.

Mit dem Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende vom 29.08.2016 (BGBl. I S. 2034) ist auch § 17 Abs. 7 der Stromnetzentgeltverordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2225) geändert worden. Seit dem 01. Januar 2017 gilt danach folgendes:

- Gesonderte Abrechnungsentgelte als Bestandteil der Netznutzungsentgelte sind nicht mehr festzulegen.

- Je Netz- und Umspannebene ist jeweils nur noch ein Entgelt für den Messstellenbetrieb, zu dem auch die Messung gehört, festzulegen.

Für den Messstellenbetrieb gelten die nachstehenden Regelungen und Preise.

Preisbestandteile

Messstellenbetrieb für Kunden mit Leistungsmessung		
	Zeitintervall	**Messstellen-betrieb**
MSP_mit registrierender Leistungsmessung, Drehstrom, mit Wandler, mit TK-komponente	monatlich	553,01 €/Jahr
NSP_mit registrierender Leistungsmessung, Drehstrom, mit Wandler, mit TK-komponente	monatlich	347,78 €/Jahr
NSP_mit registrierender Leistungsmessung, Drehstrom, ohne Wandler, mit TK-komponente	monatlich	340,52 €/Jahr
NSP_mit sonstiger Leistungsmessung, Drehstrom, mit Wandler, ohne TK-komponente	monatlich	179,19 €/Jahr
NSP_mit sonstiger Leistungsmessung, Drehstrom, ohne Wandler, ohne TK-komponente	monatlich	171,93 €/Jahr

Messstellenbetrieb für Kunden ohne Leistungsmessung		
	Zeitintervall	**Messstellen-betrieb**
NSP_Arbeitszähler, Mehrtarif, Drehstrom, mit Wandler, ohne TK-komponente	jährlich	21,97 €/Jahr
NSP_Arbeitszähler, Mehrtarif, Drehstrom, ohne Wandler, ohne TK-komponente	jährlich	14,71 €/Jahr
NSP_Arbeitszähler, Eintarif, Drehstrom, mit Wandler, ohne TK-komponente	jährlich	16,99 €/Jahr
NSP_Arbeitszähler, Eintarif, Drehstrom, ohne Wandler, ohne TK-komponente	jährlich	9,73 €/Jahr
Schiffs- und Sonderanschlüsse	jährlich	19,54 €/Jahr

Umsatzsteuer

Alle aufgeführten Preise sind Nettopreise und gelten zuzüglich der jeweils gesetzlich geltenden Umsatzsteuer.

Abkürzungen:
MSP = Mittelspannung; NSP = Niederspannung

Fischereihafen-Betriebsgesellschaft mbH
31.12.2022

Preisblatt
Arbeitspreisaufschlag,
gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)

Aufschlag gültig ab 01.01.2023

Auf Basis von den unterlagerten Netzbetreibern sowie vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gemeldeten Prognosewerten wurden die zu erwartenden Belastungen gemäß dem aktuellen KWKG identifiziert und die für Letztverbräuche bundesweit anwendbare KWKG-Umlage ermittelt und veröffentlicht.

Zusätzlich werden die nachzuholenden Aufschläge der Jahresabrechnung KWKG 2021 auf Basis vorliegender WP-Bescheinigungen auf die Letztverbrauchskategorien verrechnet.

In Zusammenfassung ergibt sich ab 01.01.2023 folgender Aufschlag auf die Netzentgelte für alle Letztverbräuche:

KWKG-Umlage für 2023

KWKG-Umlage	**Aufschlag[1)]**
verbrauchsunabhängig	**0,357 ct/kWh**

Letztverbraucher, die die "besondere Ausgleichsregelung" gemäß § 64 Abs. 2 EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte KWK-Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird.
Für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG 2017) sowie für Entnahmen von Stromspeichern (§ 27b KWKG 2017) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG 2017) gelten Sonderregelungen.

[1)] Der Aufschlag für die KWKG-Umlage wird separat zu den allgemeinen Netzentgelten erhoben und fließt nicht in die Bildung der allgemeinen Netzentgelte mit ein. Es handelt sich hierbei um ein "anderes Netzentgelt" im Sinne des § 17 Abs. 8 StromNEV und somit nicht um ein allgemeines Entgelt. Die Zuschläge gelten zzgl. der Umsatzsteuer in ihrer jeweils gültigen Höhe.

Erläuterungen zur Berechnung und die jeweiligen Höhen der Umlagen richten sich nach den Veröffentlichungen der deutschen Übertragungsnetzbetreiber 50Hertz Transmission GmbH, Amprion GmbH, TransnetBW GmbH und Tennet TSO GmbH. Etwaige Veröffentlichungen finden sich unter: www.netztransparenz.de.

Anpassungen wegen möglicher, unterjähriger Änderungen seitens des Übertragungsnetzbetreibers und/oder des Gesetzgebers behalten wir uns ausdrücklich vor.

Fischereihafen-Betriebsgesellschaft mbH
31.12.2022

Preisblatt

Arbeitspreisaufschlag,

gemäß §19 Abs. 2 StromNEV (§19 StromNEV-Umlage)

Aufschlag gültig ab 01.01.2023

Nach der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV), können Letztverbraucher ein individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 bzw. Satz 2 StromNEV beantragen. Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, entgangene Erlöse, die aus individuellen Netzentgelten resultieren, nachgelagerten Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen zu erstatten. Die Übertragungsnetzbetreiber haben diese Zahlungen sowie eigene entgangene Erlöse untereinander auszugleichen. Die entgangenen Erlöse werden als Aufschlag auf die Netzentgelte (§ 19 StromNEV-Umlage) anteilig auf alle Letztverbraucher (LV) umgelegt.

Die § 19 StromNEV-Umlage für 2023 wird ab dem 01.01.2023 von Letztverbrauchern erhoben.

Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV für 2023

§ 19 StromNEV-Umlage	**Letztverbrauchergruppen/ Endverbrauchskategorien**	**Aufschlag[1)]**
Letztverbrauch bis **1.000.000** kWh pro Jahr und Abnahmestelle	**A'**	**0,417 ct/kWh**
Letztverbrauch ab **1.000.001** kWh pro Jahr und Abnahmestelle	**B'**	**0,050 ct/kWh**
Letztverbrauch ab **1.000.001** kWh pro Jahr und Abnahmestelle (stromintensives, produzierendes Gewerbe)	**C'**[2)]	**0,025 ct/kWh**

Die § 19-Umlage 2023 berücksichtigt die Ergebnisse der Jahresabrechnung für das Jahr 2021 auf Basis der Wirtschaftsprüfertestate.

Letztverbrauchsgruppen nach § 19 StromNEV i.V.m. § 26, 28 und 30 KWK-G

Letztverbrauchergruppe A':
Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle

Letztverbrauchergruppe B':
Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von 0,05 ct/kWh

Letztverbrauchergruppe C':
Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal 0,025 ct/kWh

[1)] Der Aufschlag für die § 19 StromNEV- Umlage wird separat zu den allgemeinen Netzentgelten erhoben und fließt nicht in die Bildung der allgemeinen Netzentgelte mit ein. Es handelt sich hierbei um ein "anderes Netzentgelt" im Sinne des § 17 Abs. 8 StromNEV und somit nicht um ein allgemeines Entgelt. Die Zuschläge gelten zzgl. der Umsatzsteuer in ihrer jeweils gültigen Höhe.

[2)] Nachweis der Zugehörigkeit zur Endverbrauchskategorie C über Testat durch einen Wirtschaftsprüfer oder eines vereidigten Buchprüfers.

Erläuterungen zur Berechnung und die jeweiligen Höhen der Umlagen richten sich nach den Veröffentlichungen der deutschen Übertragungsnetzbetreiber 50Hertz Transmission GmbH, Amprion GmbH, TransnetBW GmbH und Tennet TSO GmbH. Etwaige Veröffentlichungen finden sich unter: www.netztransparenz.de

Anpassungen wegen möglicher, unterjähriger Änderungen seitens des Übertragungsnetzbetreibers und/oder des Gesetzgebers behalten wir uns ausdrücklich vor.

Fischereihafen-Betriebsgesellschaft mbH
31.12.2022

Preisblatt
Arbeitspreisaufschlag,
gemäß § 17f EnWG (Offshore-Netzumlage)

Aufschlag gültig ab 01.01.2023

Die Netzbetreiber sind nach § 17f Abs. 5 EnWG berechtigt die Kosten für geleistete Entschädigungszahlungen sowie für die Errichtung und den Betrieb der Offshore-Anbindungsleitungen als Aufschlag auf die Netzentgelte (Offshore-Netzumlage) gegenüber Letztverbrauchern geltend zu machen.

Die Ermittlung der Offshore-Netzumlage basiert zum einen auf den prognostizierten wälzbaren Kosten aus Entschädigungszahlungen an Betreiber von Offshore-Windparks sowie aus Kostenbestandteilen aus der Errichtung und dem Betrieb der Offshore-Anbindungsleitungen für das Jahr 2023 als auch den von den unterlagerten Netzbetreibern sowie vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gemeldeten Prognosewerten der Letztverbräuche. Zum anderen umfasst die Ermittlung der Umlage auch den aus der Jahresabrechnung 2021 (auf Basis vorliegender WP-Bescheinigungen) resultierenden Nachholbetrag.

Offshore-Netzumlage je Letztverbrauchergruppe

§ 17f EnWG-Umlage (Offshore-Netzumlage)	**Aufschlag[1)]**
verbrauchsunabhängig	**0,591 ct/kWh**

Letztverbraucher, die die "besondere Ausgleichsregelung" gemäß § 64 Abs. 2 EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte KWK-Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird.

[1)] Der Aufschlag für die § 17f EnWG-Umlage (Offshore-Netzumlage) wird separat zu den allgemeinen Netzentgelten erhoben und fließt nicht in die Bildung der allgemeinen Netzentgelte mit ein. Es handelt sich hierbei um ein "anderes Netzentgelt" im Sinne des § 17 Abs. 8 StromNEV und somit nicht um ein allgemeines Entgelt. Die Zuschläge gelten zzgl. der Umsatzsteuer in ihrer jeweils gültigen Höhe.

Erläuterungen zur Berechnung und die jeweiligen Höhen der Umlagen richten sich nach den Veröffentlichungen der deutschen Übertragungsnetzbetreiber 50Hertz Transmission GmbH, Amprion GmbH, TransnetBW GmbH und Tennet TSO GmbH. Etwaige Veröffentlichungen finden sich unter: www.netztransparenz.de

Anpassungen wegen möglicher, unterjähriger Änderungen seitens des Übertragungsnetzbetreibers und/oder des Gesetzgebers behalten wir uns ausdrücklich vor.